

## 2. Änderung der Entgeltordnung der Gemeinde Lockwisch über die Benutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten vom 1. Februar 2010

Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14. Januar 2016 wird folgende Entgeltordnung erlassen:

### 1. Gegenstand des Entgeltes

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten ist ein privatrechtliches Nutzungsentgelt zu zahlen. Eine Vermietung kann nur erfolgen, wenn dem keine Nutzung für eigene gemeindliche Zwecke entgegensteht. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.

### 2. Höhe des Entgeltes/ Tarif

Tarif- Nr. – Nutzer	Entgelt
01 für Einwohner /Einwohnerinnen der Gemeinde	75,00 €
02 für sonstige Privatpersonen	100,00 €
03 für gewerbliche Nutzung	100,00 €
04 Garagennutzung	50,00 €
05 Kautions für die Tarif-Nr. 01 + 02 jeweils	100,00 €
06 Kautions für die Tarif-Nr. 03 + 04 jeweils	150,00 €

### 3. Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Benutzer. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

### 4. Ermäßigung/ Entgeltbefreiung

Auf Antrag kann der Bürgermeister der Gemeinde Lockwisch bestimmten Gruppen und Verbänden, deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird, das Nutzungsentgelt ermäßigen oder erlassen.

### 5. Allgemeine Vorschriften

- Die Anträge zur Benutzung des Gemeinderaumes sind schriftlich mindestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung beim Bürgermeister oder der Amt Schönberger Land einzureichen.
- Die Kosten für die Wiederbeschaffung von beschädigtem oder fehlendem Geschirr, Besteck, Mobiliar etc. wird dem Nutzer in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für beschädigte oder fehlende Gegenstände anderer Art.
- Werden die benutzten Räume und Gegenstände sowie der jeweilige Außenbereich nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, so werden die entstandenen Kosten für eine Reinigung zusätzlich erhoben.

### 6. Fälligkeit und Erhebung des Entgeltes

Das Entgelt wird mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig und ist spätestens am 3. Tag vor der Benutzung auf das im Nutzungsvertrag angegebene Konto des Amtes Schönberger Land einzuzahlen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Nutzungen erfolgt eine Rechnungslegung.

Erklärt der Benutzer nicht bis spätestens 10 Tage vor dem beabsichtigten Benutzungstag schriftlich seinen Rücktritt, sind 50% des vereinbarten Entgeltes zu zahlen.

Die Kautions wird nach schadensfreier Abnahme der Räumlichkeiten zurückerstattet.

### 7. In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Lockwisch in Kraft.

Lockwisch, den 29. Januar 2016

Behrens  
Bürgermeister

